



# **Vereinsstatuten des Turnverein Hausen am Albis 2006**

gegründet am 15. Oktober 1918

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau  
gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen,  
ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

<b>Art. 1</b>	<b>Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit</b>
<b>1.1 Name</b>	Der Turnverein Hausen am Albis ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
<b>1.2 Sitz</b>	Rechtsdomizil des Vereins ist 8915 Hausen am Albis.
<b>1.3 Zweck</b>	Der Verein <ul style="list-style-type: none"> <li>- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers</li> <li>- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.</li> <li>- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern</li> <li>- ist politisch und konfessionell neutral</li> </ul>
<b>1.4 Zugehörigkeit</b>	Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

**Art. 2 Vereinsstruktur**

<b>2.1 Riegen</b>	Dem Turnverein Hausen können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören. Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnvereins Hausen nicht widersprechen.
<b>2.2 Jugendabteilung Kinderturnen MUKI-Turnen</b>	Dem Verein gehört eine Jugendabteilung sowie ein MUKI und KITU an. Für die Führung und Organisation gelten separate Reglemente, welches auf Antrag des Vorstandes beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden können.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

<b>3.1. Mitgliederkategorien</b>	Der Verein besteht (z.B.) aus folgenden Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktivmitglieder (ab 16 Jahren)</li> <li>- Freimitglieder</li> <li>- Ehrenmitglieder</li> <li>- Passivmitglieder/Gönner</li> </ul> Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.
<b>3.2. Aktivmitglieder</b>	Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.
<b>3.3. Freimitglieder</b>	Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 15 Jahren dem Verein angehört und regelmässig die Turnstunden besucht haben.

- 3.4. Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3.5. Passive/Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 3.6. Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- 3.7. Austritt** Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.  
Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.8. Streichung  
Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.  
Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 4 Rechte und Pflichten**

- 4.1. Statuten** Jedes Mitglied erhält auf Anfrage ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 4.2. Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.3. Besuchspflicht** Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
- 4.4. Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- 4.5. Versicherungspflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

**4.6. Vereinsinteressen** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## **Art. 5 Organe**

**5.1. Organe** Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

**5.2. Generalversammlung** Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahlen
- Ehrungen

**5.3. Einladung zur GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

**5.4. Anträge** Anträge müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

**5.5. Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.

**5.6. Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

**5.7. Abstimmung Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

- 5.8. Abstimmungen/ Wahlen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.9. Vereinsversammlung** Die Vereinsversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden, falls während des Jahres dringende Beschlüsse zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.
- 5.10. Vorstand** Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für 2 Jahre und besteht aus:
- Präsident
  - Vertreter aktive Männer
  - Vertreterin aktive Frauen
  - Verantwortlicher Jugendabteilung
  - Kassier
  - Aktuar
  - Materialverwalter
- Ein Vorstandsmitglied übernimmt das Amt des Vizepräsidenten. Der Präsident, Aktuar und Jugendvertreter werden in den geraden Kalenderjahren gewählt, die übrigen Mitglieder in den ungeraden Jahren. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden.
- 5.11. Einberufung** Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.12. Zeichnungsbe-  
rechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 5.13. Präsident** Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).
- 5.14. Vizepräsident** Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- 5.15. Kassier** Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

- 5.16. Aktuar** Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen und ist für die Führung der Adress- / Mitgliederkartei verantwortlich.
- 5.17. Vertreter aktive Männer und Frauen** Den Vertretern obliegt die Organisation der Turnstunden unter Beziehung eines Leiterteams. Sie besucht den obligatorischen techn. Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.
- 5.18. Jugendverantwortliche** Der Jugendverantwortliche ist verantwortlich für die Führung der Jugendabteilungen. Er besucht nach Möglichkeit die Jugendkonferenz des ZTV.
- 5.19. Materialverwalter** Der Materialverwalter hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar inne. Er führt zudem das Vereinsarchiv.
- 5.20. Rechnungsrevisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- Art. 6 Finanzen**
- 6.1. Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Freiwilligen Spenden und Schenkungen
  - den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
  - den Zinsen des Vereinsvermögens
- 6.2. Ausgaben** Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
  - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
  - Leiter- und Vorstandsentschädigung gem. einem separaten Reglement
  - Beiträge an Kurse
  - Startgelder
  - Spesen, Verwaltungskosten
  - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 6.3. Vorstandskredit** Der freie Kredit des Vorstandes beträgt Fr. 400 pro Geschäft, jedoch maximal Fr. 2000 pro Jahr.
- 6.4.** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

## **6.5. Mitgliederbeitrag**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Vereins sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Jugileiter
- nichtturnende Freimitglieder
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal Fr. 200.- Änderungen müssen durch die Generalversammlung beschlossen werden.

## **6.6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## **Art. 7**

### **Schlussbestimmungen**

### **7.1. Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

### **7.2. Übergang**

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

### **7.3. Revision der Statuten**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **7.4. Streitfälle**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

### **7.5. Frühere Bestimmungen**

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Oktober 1982

### **7.6. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Januar 2006 genehmigt worden.

**Turnverein Hausen am Albis**

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

**Zürcher Turnverband**

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am ..... ge-  
nehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Statutenverantwortliche:

.....

*Kurt Menzi*

.....

*Ernst Brandenberger*